

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/454130da-59ff-3d95-86c4-f06dd94a3c92>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 46a BImSchG - Unterrichtung der Öffentlichkeit

¹Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach [§ 48a Absatz 1](#) über die Luftqualität zu informieren. ²Überschreitungen von in Rechtsverordnungen nach [§ 48a Absatz 1](#) festgelegten Informations- oder Alarmschwellen sind der Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde unverzüglich durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder auf andere Weise bekannt zu geben.

